

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

---

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
 Dube Sicherheitsfachgeschäft GmbH

-----

Für die Geschäftsbeziehung zwischen **Dube Sicherheitsfachgeschäft GmbH** und dem **Kunden** gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden Fassung, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abgeändert worden sind.

Abweichende Bedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### § 1 Geltungsbereich, Gegenstand und Abänderung

1. Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen Dube Sicherheitsfachgeschäft GmbH, im Folgenden „Anbieter“ genannt, und dem jeweiligen Kunden.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, auch wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf diese hingewiesen worden ist, sofern der Kunde Unternehmer ist.
3. Sie gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu Zwecken vornimmt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Geschäfte im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich mit einbezogen worden sind.

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

5. Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist der Warenverkauf durch den Anbieter an den Kunden und/oder die Erbringung von Werkleistungen.
6. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
  - a) individuelle Vereinbarungen
  - b) die AGB
  - c) die gesetzlichen Regelungen.
7. Die Vertragssprache ist deutsch. Es ist deutsches Recht anwendbar, soweit der Kunde Kaufmann ist.

### **§ 2 Vertragsschluss und Leistungen des Anbieters**

1. Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist der Warenverkauf durch den Anbieter an den Kunden und/oder die Erbringung von Werkleistungen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Der Vertragsschluss findet wie folgt statt:
  - a) Bei einem Kauf im Ladengeschäft des Anbieters kommt der Vertrag durch Bezahlung der Ware und Übereignung der Ware durch den Anbieter an den Kunden zustande.
  - b) Der Kunde kann persönlich, telefonisch, per Mail, Post oder über die Website des Anbieters eine Bestellung der Ware vornehmen. Beauftragt der Kunde die Erstellung eines Werkes oder die Durchführung einer Dienstleistung, übersendet der Anbieter dem Kunden ein Angebot, welches dieser durch Unterzeichnung und Rückübersendung annehmen kann. Die jeweils vereinbarten Leistungen des Anbieters sind dem Angebot und/oder dem jeweiligen Pflichtenheft (soweit vorhanden) und/oder eventuellen Zusatzvereinbarungen zu entnehmen. Der Anbieter berechtigt, sich Dritter für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu bedienen.
3. Erfüllungsort ist, soweit keine Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden, der Sitz des Anbieters.

### **§ 3 Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abschluss des Vertrages seine Daten

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Sollten sich Änderungen ergeben, sind diese dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, die Leistungen und/oder Produkte des Anbieters nur für die vertragsgemäßen Zwecke zu verwenden.
3. Alle dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen Unterlagen, wie z.B. Projektierungen, Zeichnungen, Planungsunterlagen etc. verbleiben bis zum Vertragsschluss im Eigentum des Anbieters. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Anbieter erteilt dem Kunden seine ausdrückliche Zustimmung in Textform. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen unverzüglich an den Anbieter herauszugeben.
4. Der Kunde wird, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, beauftragte Waren unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Waren sowie der jeweiligen Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen dem Anbieter unverzüglich mitgeteilt werden. Beizufügen ist eine detaillierte Mangelbeschreibung. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
1. Mängel der Waren, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung gem. Nummer 4 nicht feststellbar sind, müssen dem Anbieter unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

### § 4 Haftung bei Dienstleistungen

Der Anbieter haftet nicht dafür, dass die von dem Kunden beauftragte Dienstleistung zu dem von ihm angestrebten Erfolg führt.

### § 5 Abwicklung des Vertrages, Versandkosten

1. Bei einem Versand der Ware, trägt der Kunde die Versandkosten ab dem Ort der Niederlassung des Anbieters.
2. Bei Abschluss des Kaufvertrages kann der Kaufpreis durch Barzahlung, auf

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

Rechnung, Rechnung per Vorkasse, kartengestützte Zahlung oder in Ausnahmefällen per Nachnahme entrichtet werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Lieferung auf Rechnungen ins Ausland, bei Erstbestellen oder aus anderen Gründen bestimmte Bezahlungsvarianten auszuschließen.

3. Bei Rücklastenschriften und Verweigerung der Annahme bei Nachnahmeversand werden diese Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Die Zahlung eines Werklohns wird mit Abnahme zur Zahlung fällig.
5. Der Anbieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Leistungsgegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Anbieters für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Anbieter wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und diesem eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Der Anbieter behält sich für diesen Fall vor, eine preislich und qualitativ gleichwertige Ware anzubieten, mit dem Ziel, einen neuen Vertrag über den Kauf der preislich und qualitativ gleichen Ware abzuschließen.

### **§ 6 Errichtung und Instandhaltung von Sicherheitstechnik an Türen und Fenster sowie Tresoren und Briefkastenanlagen**

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders in Textform vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter freien Zugang zu dem Gelände und Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Leistungen zu erbringen sind. Zudem ist der Kunde verpflichtet, den Errichtungsort der Anlage auf eigene Kosten so vorzubereiten, dass der Anbieter seine vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter spätestens zu Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Sollte aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Kunden ein Schaden entstehen, stellt der Kunde den Anbieter von jeglicher Haftung

frei.

4. Die Kosten der sachgemäßen, umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde, soweit es nicht anders vereinbart oder angeboten wurde.
5. Soweit keine Pauschalpreise vereinbart worden sind, gelten Vorbereitungs-Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

### § 7 Lieferzeiten, Bereitstellungs-/ Ausführungsfristen, Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit von Waren sowie die Bereitstellungs- und Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Angebot und beginnen mit dem dort benannten Termin an zu laufen. Sie verlängern sich entsprechend, wenn der Kunde mit den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen in Verzug gerät.
2. Gegenüber Unternehmern sind die im Angebot angegebenen Fristen freibleibend.
3. Der Anbieter ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
4. Wenn der Kunde Unternehmer ist, dann geht beim Versendungsverkauf die Gefahr bereits mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Unternehmer über. Bei Verbrauchern liegt der Gefahrübergang erst bei Übergabe der Ware an den Kunden vor. Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über.
5. Wird der Anbieter selbst nicht beliefert, obwohl er bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird er von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Er ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

### § 8 Kündigung durch Kunden

Kündigt der Kunde den Werkvertrag bis zur Vollendung des Werkes, ohne dass der Anbieter ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Kunde den

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

Rücktritt des Vertrages, aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet er sich, die bereits entstandenen Leistungen und die angefallenen Kosten, sowie darüber hinaus den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 10 % des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

### § 9 Abnahme

1. Der Anbieter wird dem Kunden die Fertigstellung des Werkes mitteilen und dieses dem Kunden zum Zwecke der Abnahme zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht die Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausschließt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung des Werkes sowie der Zurverfügungstellung des Werkes durch den Anbieter eine Mangelrüge erhebt, gelten die Werkleistungen als abgenommen.
4. Bei einer über einen längeren Zeitraum andauernden Montage für größere oder mehrere Anlagen, wird der Anbieter den Kunden zu einer vorläufigen Sichtabnahme jeder einzelnen Anlage, unmittelbar nach deren Teil-Fertigstellung auffordern. Es gelten die Ziffern 2 und 3 des § 8 entsprechend.
5. Die Inbetriebnahme, die förmliche Endabnahme und die Einweisung finden am Tag der Fertigstellung der Leistung statt. Sollte eine Inbetriebnahme am Tag der Fertigstellung nicht möglich sein und diese Verzögerung auf Seiten des Kunden liegen, ist der Anbieter berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten einschließlich der Fahrtkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

### § 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden zustehenden Ansprüche aus der

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

bestehenden Geschäftsverbindung.

Wenn der Kunde Unternehmer ist, soll weiterhin Folgendes gelten:

- a) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet" erfolgt für den Verkäufer. Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Käufer verwahrt die Neuware für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- b) Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen steht dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- c) Für den Fall der Veräußerung der gelieferten Ware oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Anbieter ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Anbieter in Rechnung gestellten Betrag dieser gelieferten Ware entspricht. Der dem Anbieter abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- d) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der in diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Anbieter weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist der Anbieter berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Anbieter nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Dritten verlangen. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Anbieter zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Anbieter auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Anbieter steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

- e) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- f) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- g) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Verkäufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- h) Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

### § 11 Zahlungen, Verzug

1. Die Zahlungsfristen und Zahlungszeitpunkte ergeben sich aus dem Angebot bzw. Auftrag.
2. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, gerät in Verzug, wenn er innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht geleistet hat. Verbraucher geraten ebenso innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit in Verzug, wenn sie auf

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

diese Folge in der Rechnung oder Zahlungsaufforderung hingewiesen werden.

3. Weitergehende Ansprüche des Anbieters wegen Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

### § 12 Gewährleistung/Haftung

1. Unternehmer haben bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit keine Mängelansprüche.
2. Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Ware, erstellte Werke, installierte Anlagen und Software nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Übrigen teilt der Kunde dem Anbieter offenkundige Mängel schriftlich oder per Email innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt mit,  
an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel festgestellt hat, soweit er Unternehmer ist. Dies gilt nicht bei Arglist des Anbieters.
4. Bei Kaufverträgen haftet der Anbieter für Mängel der Ware grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB) und - wenn der Kunde Verbraucher ist - des Verbrauchsgüterkaufrechts (§§ 474 ff. BGB), es sei denn, in diesen AGB ist etwas anderes bestimmt. Für Verbraucher werden die Gewährleistungsrechte durch diese AGB nicht beschränkt.
5. Sofern der Kunde Unternehmer ist, beträgt die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher gilt im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Sofern der Kunde Unternehmer ist, wird für gebrauchte Artikel die Gewährleistung ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern steht dem Anbieter das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung zu.
6. Bei Werkleistungen übernimmt der Anbieter die Mängelhaftung dafür, dass

# DUBE



## SICHERHEITSFACHGESCHÄFT

---

SEIT 1985

die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Angebotes vereinbarten Anforderungen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Verjährungsfrist für Mängel nach den §§ 634, 434, 435 BGB beträgt ein Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist.

7. Der Anbieter haftet grundsätzlich nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
8. Die Haftungseinschränkungen nach den vorangegangenen Nummern dieses Paragraphen gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf oder wenn es sich um ein allein von dem Anbieter zu beherrschendes Risiko handelt.
9. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen des Anbieters.
10. Gegenüber Unternehmern ist die Mangelhaftung ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von dem Anbieter zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde, der Unternehmer ist, selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen des Anbieters ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die Einflüsse und oder die unsachgemäße Nutzung und/oder jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel sind.
11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 13 Höhere Gewalt

Der Anbieter ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.